

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: Eb		23/079/01		28.06.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	13.07.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	20.07.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Körperschaftsteuererklärung Parkhäuser und Tiefgaragen – Aufhebung des Beschlusses vom 30.09.1997 und Aufhebung des Beschlusses vom 28.03.1996				
Bezugsdrucksache 97/32/5, 96/66/1				

Beschlussvorschlag

Der Beschluss vom 30.09.1997 über den Ansatz von Zinsen für Fremdmittel für den Betrieb gewerblicher Art Tiefgaragen und Parkhäuser, Bereich Parkhaus Lederstraße und der Beschluss vom 28.03.1996 über den Ansatz von Zinsen für Fremdmittel für den Betrieb gewerblicher Art Tiefgaragen und Parkhäuser, Bereich Parkhaus Bantlinstraße werden aufgehoben. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 werden damit in diesem Betrieb gewerblicher Art keine Zinsen für Fremdmittel mehr angesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Der Beschluss vom 30.09.1997 über den Ansatz von Zinsen für Fremdmittel für den Betrieb gewerblicher Art Tiefgaragen und Parkhäuser, Bereich Parkhaus Lederstraße und der Beschluss vom 28.03.1996 über den Ansatz von Zinsen für Fremdmittel für den Betrieb gewerblicher Art Tiefgaragen und Parkhäuser, Bereich Parkhaus Bantlinstraße werden aufgehoben.

Begründung

Die zur damaligen Zeit zur Einhaltung der steuerlichen Anforderungen getroffenen Beschlüsse vom 30.09.1997 und 28.03.1996 über den Ansatz von Zinsen für Fremdmittel in der Körperschaftsteuererklärung des Betriebs gewerblicher Art Tiefgaragen und Parkhäuser, Bereich Parkhaus Lederstraße und Bereich Parkhaus Bantlinstraße, entsprechen nicht mehr der derzeitigen Situation.

Beide Beschlüsse sind daher mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2021 nicht anzuwenden.

gez.
Frank Pilz